



Ergeht an:

- Alle niedergelassene Ärzt:innen
- Alle Wohnsitzärzt:innen
- Alle angestellten Ärzt:innen mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner:
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Nicole Eichberger
T. 0316-8044-61 und 28
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Via E-Mail

Graz, im Juli 2022

A 3-47 – COVID-19-Newsletter Nr. 32-2022.docx

Newsletter Nr. 32/2022 - Neueste Informationen zu COVID-19/SARS-CoV-2

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Kundmachung Änderung der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, 2. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung; COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung (BGBl II 2022/295)

Wir dürfen Sie über die am 27.7.2022 mit BGBl II 2022/295 erfolgte Kundmachung der im Betreff angeführten Verordnungen informieren und auf Folgendes hinweisen:

Änderung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen

- Bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen nun nicht mehr abzusondern, können aber Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden. Mit Inkrafttreten der Verordnung am 01.08.2022 beenden Absonderungsbescheide ihre Rechtswirkung
- Krankenanstalten und Kuranstalten dürfen von Betreibern und Mitarbeitern nur betreten werden, wenn diese einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorweisen. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses darf das Einlassen aber nunmehr unter den Voraussetzungen der COVID-19 Verkehrsbeschränkungsverordnung erfolgen.

2. Novelle zur 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

- Unverändert haben in Ordinationen Patienten, Besucher, Begleitpersonen sowie bei unmittelbarem Patientenkontakt Betreiber, Mitarbeiter und Dienstleistungserbringer eine Maske zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden kann.

COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung

- Die Covid-19 Verkehrsbeschränkungsverordnung gilt für Personen, für die ein positives Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt. Verkehrsbeschränkungen nach dieser Verordnung enden
 1. mit sofortiger Wirkung, wenn
 - a) In Folge eines positiven Testergebnisses eines SARS-CoV-2 Antigentests mittels – binnen 48 Stunden ab Probenahme durchgeführten – molekularbiologischen Tests bestätigt wird, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht vorliegt
 - b) Ein negatives Testergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 oder ein Testergebnis, dessen medizinischen Laborbefund einen CT-Wert > 30 ausweist, vorliegt, wobei der Test frühestens am fünften Tag nach dem Zeitpunkt der Probenahme durchgeführt werden darf oder
 2. nach zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Probenahme
- Es gilt die Verpflichtung zum durchgehenden korrekten Tragen einer Maske (FFP2 Maske) außerhalb des privaten Wohnbereichs – in geschlossenen Räumen, wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann; im Freien, sofern ein Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann – in öffentlichen bzw bei physischem Kontakt mit anderen Personen auch in privaten Verkehrsmitteln sowie in privaten Wohnbereichen bei Zusammenkünften.
- Die Pflicht zum durchgehenden Tragen einer Maske gilt nicht, wenn dies zur Inanspruchnahme einer Gesundheitsdienstleistung im Notfall unbedingt erforderlich ist. In einem solchen Fall ist aber auf das Vorliegen eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 hinzuweisen.
- Wird in geschlossenen Räumen außerhalb des privaten Wohnbereichs oder privaten Verkehrsmitteln die Maske nicht durchgehend getragen, weil ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist, ist ein allfälliges Infektionsrisiko für andere Personen durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen wie insbesondere das regelmäßige Durchlüften von Räumen zu minimieren.
- Grundsätzlich gilt ein Betretungsverbot unter anderem für Alten- und Pflegeheime, Kuranstalten und Krankenanstalten. Ausgenommen von diesem Betretungsverbot sind unter anderem aber Mitarbeiter und Betreiber, Bewohner und Patienten der aufgezählten Einrichtungen. Ein Betretungsverbot für Ordinationen/Gruppenpraxen ist nicht explizit erwähnt.
- Arbeitsorte dürfen nicht betreten werden, wenn die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske am Arbeitsort und am Weg zum Arbeitsort aus medizinischen Gründen, insbesondere bei Schwangerschaft, nicht möglich ist oder die Erbringung der Arbeitsleistung durch das durchgehende Tragen einer Maske verunmöglicht wird und keine sonstigen geeigneten organisatorischen oder räumlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
- Wurde für eine Person aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 ein Absonderungsbescheid ausgestellt, gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung die

Verkehrsbeschränkungen für die unter der obgenannten Ziff. 1 lit. a) und b) vorgesehenen Dauer.

- Die Verordnung tritt mit 01.08.2022 in Kraft.

Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 735 Abs. 3 Allgemeines SozialversicherungsG und § 258 Abs. 3 Beamten-Kranken- und UnfallversicherungsG - COVID-19 Risikoatteste (BGBl II 2022/293)

Die Verordnung sieht vor, dass Freistellungen nach dem Gehaltsgesetz bzw. Vertragsbedienstetengesetz nunmehr auch bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 möglich sind.

Mit freundlichen Grüßen

VP Prof. Dr. Dietmar Bayer e.h.
Kurienobmann

Dr. Michael Sacherer e.h.
Präsident

Beilage:
BGBl II 2022/293
BGBl II 2022/295